



Bereitstellungstag: 22.12.2021

Satzung vom 20.12.2021 zur Änderung der Entgeltordnung vom 18.12.2014 für das Museum Kurhaus Kleve – Ewald-Mataré-Sammlung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 1 Eintrittsgeld erhält folgende Fassung:

Der Besuch des Museums ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden folgende Eintrittsgelder erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Erwachsene | 10,00 € |
| 2. Menschen mit Behinderung, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Student/innen, Sozialhilfeempfänger/innen, Inhaber einer Jugendleiter-Card und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW | 5,00 € |
| 3. Gruppen ab 15 Personen | 8,00 €/Person |
| 4. ermäßigungsberechtigte Gruppen ab 15 Personen | 5,00 €/Person |
| 5. Bei besonderen Veranstaltungen bzw. bei Einschränkungen
Im Zuge von Umbauten für Wechselausstellungen kann eine gesonderte Eintritsregelung festgesetzt werden. | |

Für folgende Personengruppen ist der Eintritt frei:

1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
2. Geschlossene Schulklassen, die im Rahmen des Schulunterrichtes das Museum besuchen
3. Mitglieder des Vereines Freundeskreis Museum Kurhaus und B.C. Koekkoek-Haus Kleve e.V.
4. Besitzer der ICOM-Karte (International Council of Museums)

An jedem 1. Sonntag im Monat ist der Eintritt frei.

Die Verbundkarte für das Museum Kurhaus Kleve – Ewald-Mataré-Sammlung und das Künstlerhaus B.C. Koekkoek kostet

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 14,00 € |
| 2. Schüler/innen und Student/innen ab 18 Jahre | 7,00 € |
| 3. Gruppen ab 15 Personen | 12,00 € |

Die Verbundkarte hat eine Gültigkeit von einer Woche.

§ 2

§ 2 Führungen Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

1. Kostenlose Führungen
Jeden Sonntag findet um 11:30 Uhr eine kostenlose öffentliche Führung statt.

2. Während der Öffnungszeiten können auch Führungen gebucht werden.
 Buchbare Führungen für Gruppen (max. 25 Personen)
- | | |
|---|----------|
| a) 60-minütige Führung (deutsch) zu den einzelnen Schwerpunkten (Ausstellung, Sammlung, Architektur) zzgl. Eintritt | 80,00 € |
| (in niederländisch oder englisch) zzgl. | 15,00 € |
| b) 90-minütige Führung (deutsch) zur aktuellen Ausstellung, Sammlung und Architektur zzgl. Eintritt | 120,00 € |
| (in niederländisch oder englisch) zzgl. | 15,00 € |
| c) 120-minütige Führung (deutsch) durch das Museum Kurhaus Kleve und die historischen Parkanlagen zzgl. Eintritt | 130,00 € |
| (in niederländisch oder englisch) zzgl. | 15,00 € |

§ 3

§ 3 Vermietung von Räumlichkeiten erhält folgende Fassung:

Die stilvollen Säle und Räumlichkeiten des Hauses können außerhalb der Öffnungszeiten gegen Entgelt angemietet werden. Die Raummiete richtet sich nach Art, Dauer und Größe der Säle und Räumlichkeiten. Der Mietpreis pro Tag beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Wandelhalle, Pinakothek und Säulengalerie pro Saal | 400,00 € |
| 2. für die kleineren Räume im ersten oder zweiten Stockwerk pro Raum | 250,00 € |
| 3. für die historischen Kursäle im Friedrich-Wilhelm-Bad | 400,00 € |
| 4. die Lounge | 250,00 € |

zzgl. der Kosten für Aufsichtsdienst, Tontechnik und ggfs. Einrichtung (Bestuhlung).

Das Café Moritz (max. 30 Personen) und alternativ die Lounge (max. 50 Personen) können im Rahmen einer Bewirtung gebührenfrei gebucht werden.

§ 4

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2021

Der Bürgermeister
Gebing